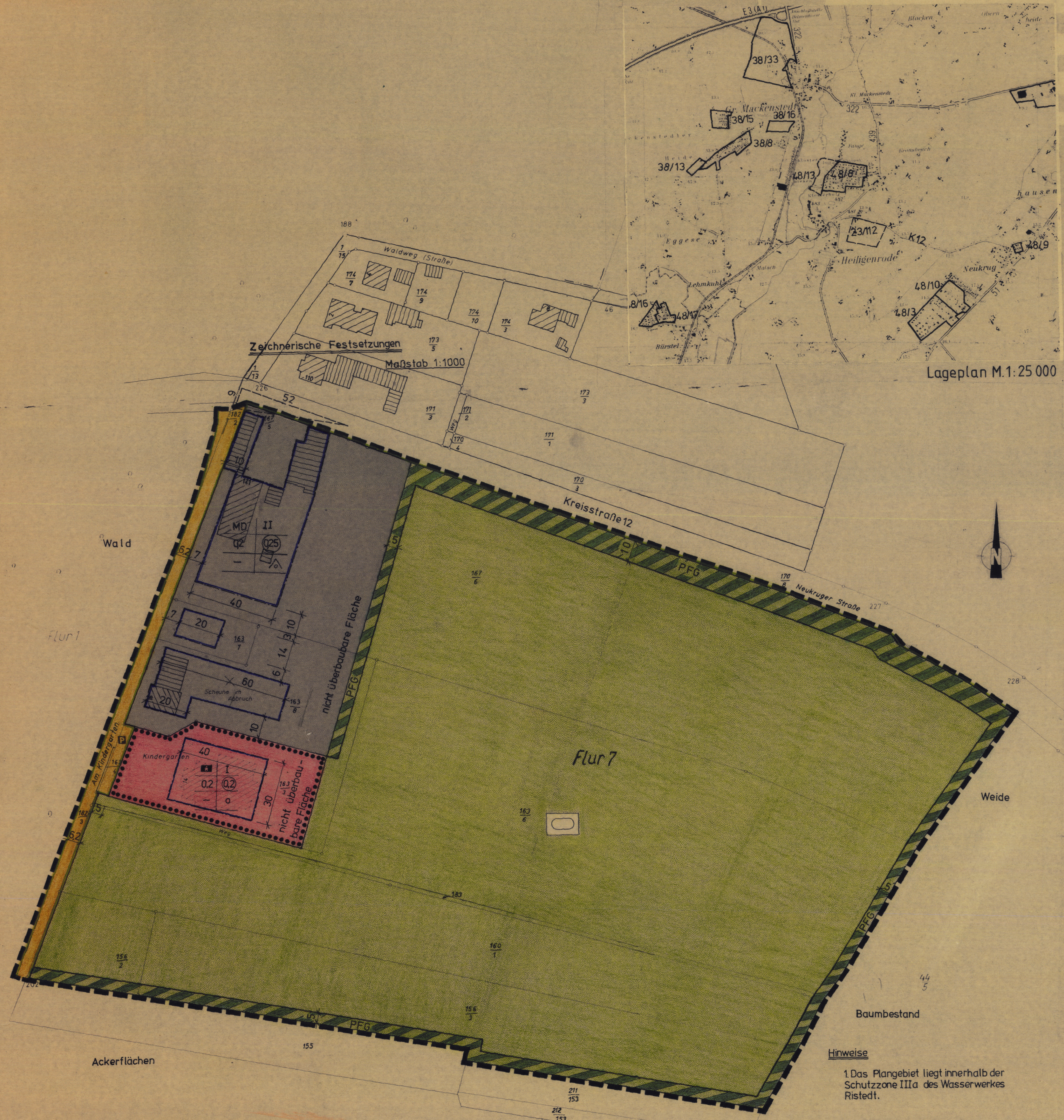




Planzeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Bauweise

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)

Maße der baulichen Nutzung

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.2 Grundflächenzahl
- 0.2 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenze

- o Offene Bauweise
- A Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Innerhalb der Baugrenze: überbaubare Fläche
- Außerhalb der Baugrenze: nicht überbaubare Fl.

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Gemeinbedarfsflächen
- Kindergarten

Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungsline

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- Sportplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
- Sichtdreiecke
- Pflanzgebot

Textliche Festsetzungen

- Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG) Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahn-oberkanten verlaufenden Ebene versperrt.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.25a BBauG) Die festgesetzten Pflanzflächen sind mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist flächendeckend auszuführen.
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG) Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen mit zwei Vollgeschossen als Höchstgrenze wie folgt zulässig: Sport- oder Tennishalle, Umkleieräume mit Sanitäranlagen und dazugehörige Nebenanlagen auf der Fläche zwischen der Straße „Am Kindergarten“ und der östlichen Grenze (gedachte südliche Verlängerung) der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten. Tribünenbauten sind als Ergänzung der Spielfelder im gesamten Bereich der öffentlichen Grünflächen zulässig.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Hafenbauamt Bremen Das Bebauungsgebiet liegt außerhalb des Bauschutzbereiches eines Flughafens. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde - hier des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr - zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 14 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4.11.1968 (B.G.B.I. I S.1113) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die Höhe von 100m über Gelände überschreiten sollen. Die zuvor genannte Höhe gilt nach § 15 Abs.1 LuftVG sinngemäß für Freileitungen, Masten sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs.2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke Kartengrundlage: Flurkartenwerk Erlaubnisvermerk: Verbleibendes Erlaubnis für Gemeinde Stuhr erteilt durch das Katasteramt Syke am 3.5.1978 Az. VI 1001/78 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.5.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Syke, den 11.4.1980 (L.S.) Gez. Unterschrift Verm. Direktor

Stuhr, den (L.S.) Bürgermeister Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 24.9.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs.6 des BBauG in der z.Z. geltenden Fassung am 23/24.11.1979 ortsüblich durch Veröffentlichung im Delmenhorster Kreisblatt, in der Kreiszeitung und in der Bezirksausgabe des Weser-Kurier (Reg. Rundschau) sowie zusätzlich durch Aushang am 13.11.1979 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 4.12.1979 bis 15.1.1980 öffentlich ausgelegen.

Stuhr, den 21.5.1980 (L.S.) Gez. Unterschrift Bürgermeister Gemeindevize



Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 17.11.1980 nach Prüfung der Vorarbeiten gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.3-21102.2-23/12-2 vom heutigen Tage genehmigt.

Stuhr, den 26.11.1980 (L.S.) Gez. Unterschrift Bürgermeister Gemeindevize

Der vom Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung vom 17.11.1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.3-21102.2-23/12-2 vom heutigen Tage genehmigt.

Bezirksregierung Hannover im Auftrage

Hannover, den 30.1.1981 (L.S.) Gez. Unterschrift

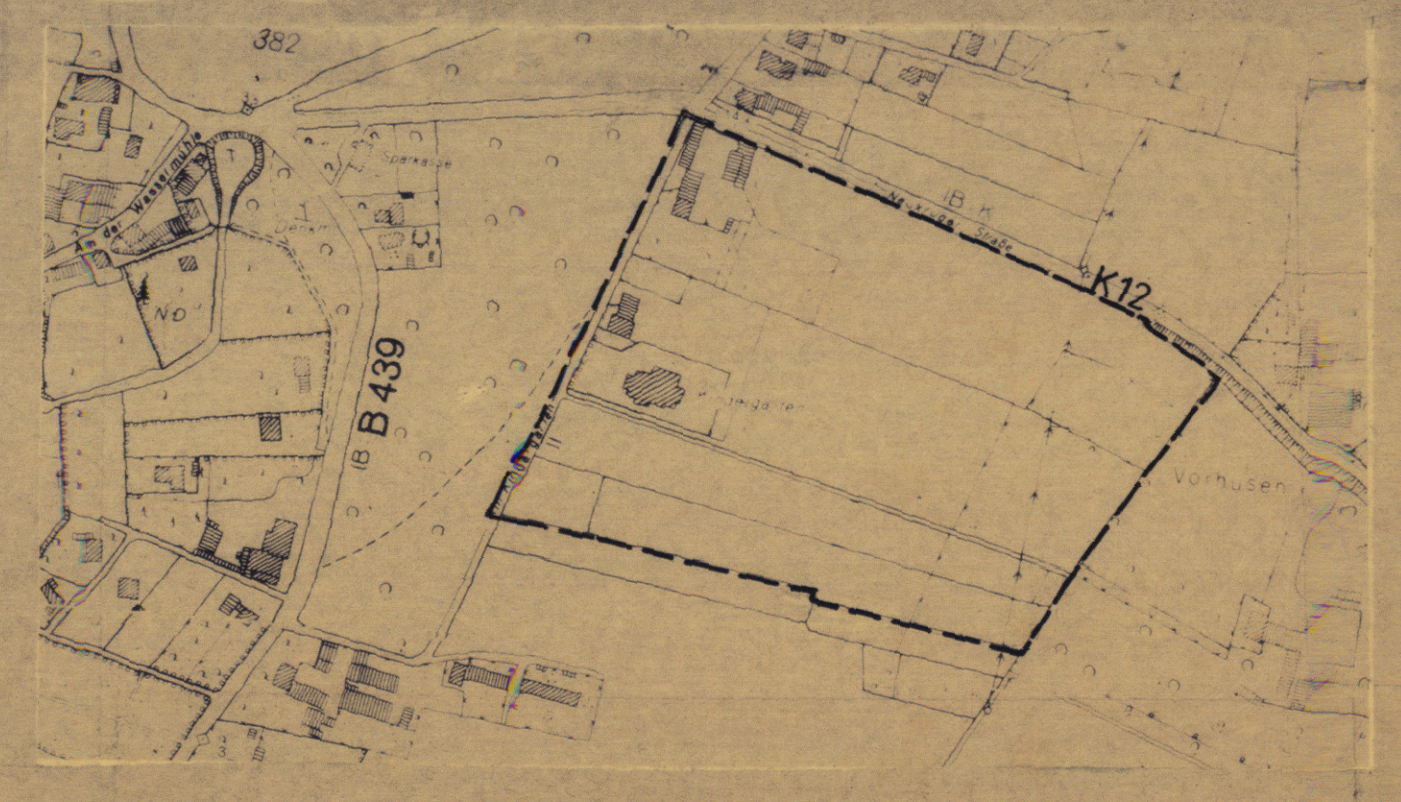
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 14.81 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Reg. Bez. Hannover bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Gemeindeverwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 30.4.81 Die Oberaufsicht der vor- neben- und mit- stehenden Kopie (Kopie) des Bebauungsplans wird hiermit beauftragt. Syke, den 4. Mai 1981 Der Gemeindevize im Auftrage

BEBAUUNGSPLAN SPORTANLAGE HEILIGENRODE

GEMEINDE STUHR LANDKREIS DIEPHOLZ

Übersichtsplan M.1: 5000



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Stuhr, Neuer Weg 11, 2805 Stuhr 2. Der Gemeindevize

Plan Nr. 23/112 Maßstab 1:1000, Gemarkung Heiligenrode Flur 7, RFK 8072D, 8172C

Datum	6.10.78	11.10.78	15.08.79	24.09.79	26.3.80			
Gezeichnet	W							
Geändert				W				
Geprüft		Schmidt		Schmidt	Schmidt			
Verfahrensst.		Anhörig		Offenlegung	Satzung			

"Die Zulässigkeit einer nachträglichen Bekanntmachung wird nach herrschender Auffassung verneint. Die Wirkung des § 15 a Abs. 1 BBauG tritt nicht ein."

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden. Syke, den 7.5.1988



Gez. Unterschrift Gemeindevize

